

# GUTZWILLER FUNDS

## *EG EQUITIES & BONDS*

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
(Art übriger Fonds für traditionelle Anlagen)  
für qualifizierte Anleger

Umbrella-Struktur mit den Teilvermögen

*EG Swiss Equities (CHF)*

*EG European Equities (EUR)*

*EG Global Equities (EUR)*

*EG CHF Bond Fund (CHF)*

## Fondsvertrag mit Anhang

15.04.2024

Fondsleitung  
**Gutzwiller Fonds Management AG**  
**Kaufhausgasse 5**  
**4051 Basel**  
**Schweiz**  
www.gutzwiller-funds.com  
**Tel.: + 41 61 205 70 00**  
**Fax: + 41 61 205 70 01**

Depotbank  
**E. Gutzwiller & Cie, Banquiers**  
**Kaufhausgasse 7**  
**4051 Basel**  
**Schweiz**  
www.gutzwiller.ch  
**Tel.: + 41 61 205 21 62**  
**Fax: + 41 61 205 21 60**

Vertrieb  
**Schweiz**

Sprache  
**Deutsch**

Die Zeichnung von Anteilen *EG EQUITIES & BONDS* („der Fonds“) erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Fondsvertrages inklusive Anhang. Der Kauf der Fondsanteile ist ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten, welche die Anforderungen gem. § 5 dieses Fondsvertrages erfüllen. Die Depotbank prüft in Zusammenarbeit mit der Fondsleitung, ob die Anleger die nötigen Anforderungen erfüllen.

Es ist nicht gestattet, von diesem Fondsvertrag abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Dieser Fondsvertrag wird durch den jeweils letzten Jahresbericht ergänzt. Angaben von wesentlicher Bedeutung werden in diesen periodischen Berichten jeweils aktualisiert. Diese Unterlagen können bei der Fondsleitung nach Interessennachweis kostenlos bezogen werden. Der Verteilung dieses Fondsvertrages und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Fondsvertrages gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) aller betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen seines jeweiligen Wohnsitz- oder Heimatstaates.

# Inhaltsübersicht EG EQUITIES & BONDS

Teil I	Fondsvertrag.....	3
<b>I.</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Richtlinien der Anlagepolitik.....</b>	<b>7</b>
A.	Anlagegrundsätze.....	7
B.	Anlagetechniken und –instrumente.....	9
C.	Anlagebeschränkungen.....	9
<b>IV.</b>	<b>Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....</b>	<b>10</b>
<b>V.</b>	<b>Vergütungen und Nebenkosten.....</b>	<b>11</b>
<b>VI.</b>	<b>Rechenschaftsablage und Prüfung.....</b>	<b>12</b>
<b>VII.</b>	<b>Verwendung des Erfolges.....</b>	<b>13</b>
<b>VIII.</b>	<b>Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....</b>	<b>13</b>
<b>IX.</b>	<b>Umstrukturierung und Auflösung.....</b>	<b>13</b>
<b>X.</b>	<b>Änderung des Fondsvertrages.....</b>	<b>15</b>
<b>XI.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....</b>	<b>15</b>
Teil II	Anhang.....	16
<b>1.</b>	<b><i>Informationen über die Teilvermögen.....</i></b>	<b>16</b>
<b>2.</b>	<b><i>Informationen über die Fondsleitung.....</i></b>	<b>16</b>
<b>3.</b>	<b><i>Informationen über die Depotbank.....</i></b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b><i>Vertreiber und Zahlstelle.....</i></b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b><i>Übertragung der Anlageentscheide.....</i></b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b><i>Prüfgesellschaft.....</i></b>	<b>17</b>
<b>7.</b>	<b><i>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....</i></b>	<b>17</b>
<b>8.</b>	<b><i>Nützliche Hinweise.....</i></b>	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b><i>Vergütungen und Nebenkosten.....</i></b>	<b>18</b>
<b>10.</b>	<b><i>Liquiditätsrisikomanagement.....</i></b>	<b>19</b>
<b>11.</b>	<b><i>Informationen für deutsche Anleger.....</i></b>	<b>19</b>

# Teil I Fondsvertrag

## I. Grundlagen

### § 1 *Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter*

1. Unter der Bezeichnung *EG EQUITIES & BONDS* besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen „Teilvermögen“ unterteilt ist:

- *EG Swiss Equities (CHF)*
- *EG European Equities (EUR)*
- *EG Global Equities (EUR)*
- *EG CHF Bond Fund (CHF)*

Der in Klammer gesetzte Zusatz des Teilvermögensnamens (CHF bzw. EUR) bezeichnet die Referenzwährung des jeweiligen Teilvermögen. Die Referenzwährung dient der Bestimmung der Performance und Zwecken der Rechnungslegung und muss nicht zwingend mit der Anlagewährung übereinstimmen.

Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt.

2. Fondsleitung ist Gutzwiller Fonds Management AG, Basel.
3. Depotbank sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.
4. Vermögensverwalter sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG und Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes und der Prospektpflicht befreit.
6. Im Anhang zu diesem Fondsvertrag finden sich zusätzlich Angaben (wie sie bei Anlagefonds, deren Anlegerkreis nicht auf qualifizierte Anleger beschränkt ist, im Prospekt stehen), insbesondere über Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und effektiv angewandte Vergütungen und Nebenkosten.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 *Der Fondsvertrag*

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 *Die Fondsleitung*

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind.  
Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

<sup>1</sup>Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.  
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.  
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.  
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt

angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank prüft bei Neuzeichnungen und bei der Übertragung von Anteilen des Umbrella-Fonds, ob der Anleger als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 qualifiziert, bevor sie ihn gemäss § 6 Ziff. 6 registriert.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Art.10 Abs. 3 und 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art. 6a KKV. Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Artikel 4 Absätze 3-5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 FIDLEG sowie Privatkundinnen und –kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten zu wollen.  
Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit gemäss § 17 (bzw. Ziff. 7 des Anhangs) kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Umbrella-Fonds oder einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Bei den vermögenden Privatpersonen müssen die

- in Art. 5 Abs. 2 FIDLEG genannten Voraussetzungen spätestens im Zeitpunkt des Angebots oder des Vertriebs des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen vorliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 8 und 9 unten.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
    - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
    - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
  9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
    - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
    - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
    - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 *Anteile und Anteilklassen*

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Klassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 oben unterliegen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Teilvermögen *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)*, *EG Global Equities (EUR)* und *EG CHF Bond Fund (CHF)* sind nicht in Anteilklassen unterteilt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Sie lauten auf den Namen des qualifizierten Anlegers im Sinne von § 5 Ziff. 1. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen.
6. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt gegenüber der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 7 unten.
7. Für einen qualifizierten Anleger kann auch dessen Depotstelle (sofern es sich handelt um: eine Bank bzw. Effektenhändlerin mit Sitz in der Schweiz, eine ausländische Bank mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat oder in Liechtenstein oder um eine Wertpapiersammelverwahrstelle mit Sitz in der Schweiz, einem OECD-Mitgliedstaat oder in Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und sich verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatkunden betreffen) zu informieren.

8. Rechtsgeschäfte, auf Grund derer Anteile am Teilvermögen übertragen werden (Verpflichtungsgeschäfte) als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäfte) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne Weiteres als qualifizierten Anleger identifiziert. Fondsleitung und Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikation zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 7 oben, dürfen Fondsleitung und Depotbank auf die Bestätigung dieser Depotstelle abstellen.
9. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 nicht bzw. nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, wird die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen. Die Rücknahme- bzw. Übertragungsaufforderung ist durch eingeschriebenen Brief an die der Depotbank gegenüber bekannt gegebenen Anschrift des Anlegers vorzunehmen. Darin wird der Anleger aufgefordert, Instruktionen bezüglich der Auszahlung bzw. Überweisung des Rücknahmebetrags zu erteilen. Bei Fehlen der entsprechenden Instruktion wird das Rücknahmebetrags vorerst einem auf den Anleger lautenden unverzinslichen Konto bei der Depotbank gutgeschrieben. Wird der Betrag innert 30 Tagen seit Gutschrift auf dem Konto nicht abgehoben, hat die Depotbank das Betreffnis als Termingeld zu ihren üblichen Konditionen für Termingelder dieser Grösse zu verzinsen (sofern das Betreffnis den Mindestbetrag für die Anlage als Termingeld der Depotbank erreicht).

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A. Anlagegrundsätze

##### § 7 *Einhaltung der Anlagevorschriften*

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### § 8 *Anlagepolitik*

1. Die Fondsleitung kann, im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2, das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. d einzubeziehen.
  - b) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften

über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- d) Andere als die vorstehend in Bst. a bis c genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

## 2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens in:
  - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmungen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten haben:
    - im Falle des Teilvermögens *EG Swiss Equities (CHF)*:  
in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
    - im Falle des Teilvermögens *EG European Equities (EUR)*:  
in Europa;
    - im Falle des Teilvermögens *EG Global Equities (EUR)*: weltweit.
  - Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und -rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern:
    - im Falle des Teilvermögens *EG CHF Bond Fund (CHF)*:  
auf CHF lautend.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens investieren in:
  - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen im Falle von *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)* und *EG Global Equities (EUR)*;
  - auf CHF, EUR, USD und andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern im Falle von *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)* und *EG Global Equities (EUR)*;
  - auf EUR, USD und andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern im Falle von *EG CHF Bond Fund (CHF)*;
  - auf CHF, EUR, USD und andere Währungen eines OECD-Landes lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
  - auf Guthaben auf Sicht und Zeit im Falle von *EG CHF Bond Fund (CHF)*.
- c) Die Fondsleitung kann unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss §8 Ziff. 2 Bst. a und b für das Teilvermögen *EG CHF Bond Fund (CHF)* maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anleihen investieren, die als High Yield Anleihen gelten. Dies entspricht einem Rating von BB+ oder tiefer (Standard & Poor's oder Fitch) respektive Ba1 (Moody's), wobei jeweils das tiefste Rating gilt. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann das Rating anhand von Bonitätsbeurteilungen anderer Ratingagenturen, einem Bankenrating oder Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) bestimmt werden.

- 3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungswährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in allen Währungen, in denen Anlagen

beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B. Anlagetechniken und –instrumente

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 12 Derivate**

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## C. Anlagebeschränkungen

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9.Die Risikoverteilungsvorschriften a-b gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

8. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 7 und 8 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
10. Für das Teilvermögen *EG Swiss Equities (CHF)* darf die Fondsleitung die Risikoverteilungsvorschriften gemäss Ziff. 3 wie folgt anheben: Die erwähnte Grenze von 10% auf maximal 20%, wenn es sich um Effekten von Emittenten handelt, deren prozentuale Gewichtung im Swiss Market Index (SMI) 10% übersteigt. Die erwähnte Grenze von 40% auf maximal 60%. Dadurch kann es zu einer Konzentration auf eine beschränkte Anzahl hoch kapitalisierter Gesellschaften kommen. Eine solche Konzentration führt zu einem höheren Gesamtrisiko des Teilvermögens im Vergleich zu repräsentativen Schweizer Aktienindices.

## **IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### **§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungswährung des entsprechenden Teilvermögens berechnet (Bewertungstag). Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:  
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 0.10 Rechnungseinheiten auf- bzw. abgerundet.

### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und

Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionsen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 *Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger*

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist im Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist im Anhang ersichtlich.
3. Der Wechsel (Umtausch) von einem Teilvermögen in ein anderes wird als Rücknahme und neue Ausgabe von Anteilen behandelt; dem Anleger können dementsprechend die vorstehend aufgeführten Rücknahme- und Ausgabekommission belastet werden.
4. Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von 0.50%.

### § 19 *Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen*

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.50% des Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).  
Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils im Anhang sowie aus dem Jahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettovermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

- Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils im Anhang sowie aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
    - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
    - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
    - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
    - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
    - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
    - f) Kosten für die Publikation der Nettoinventarwerte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
    - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
    - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
    - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
    - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
    - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
  4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
  5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
  6. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 *Rechenschaftsablage*

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen sind:
  - *EG Swiss Equities (CHF)*: .....CHF (Schweizer Franken)
  - *EG Global Equities (EUR)*: .....EUR (Euro)
  - *EG European Equities (EUR)*: .....EUR (Euro)
  - *EG CHF Bond Fund (CHF)*: .....CHF (Schweizer Franken)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

## § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die unabhängige, von der FINMA anerkannte Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)). Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. die Nettoinventarwerte mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Teilvermögen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in der durch die Aufsichtsbehörde anerkannten elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern unter Nachweis der Stellung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
  4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
  5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
  6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt.
  8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### § 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen **schweizerischem Recht**, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).  
Der **Gerichtsstand** ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 31. August 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. Januar 2020.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Basel, 29. August 2022 (Genehmigungsdatum des Fondsvertrages durch die Aufsichtsbehörde)

Die Fondsleitung: Gutzwiller Fonds Management AG  
Die Depotbank: E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

---

Die Fondsleitung  
Gutzwiller Fonds Management AG

---

Die Depotbank  
E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

## Teil II Anhang

### Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des *EG EQUITIES & BONDS*, vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts (Art Übriger Fonds für traditionelle Anlagen) für qualifizierte Anleger

#### 1. **Informationen über die Teilvermögen**

Als Teil der kollektiven Kapitalanlage EG Equities & Bonds bestehen die Teilvermögen mit der Bezeichnung *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)*, *EG Global Equities (EUR)* und *EG CHF Bond Fund (CHF)*.

Das Anlageziel der *Teilvermögen EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)*, *EG Global Equities (EUR)* bzw. *EG CHF Bond Fund (CHF)* besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein Aktienportfolio (Equities) bzw. in ein Obligationenportfolio (Bonds) zu erzielen.

#### 2. **Informationen über die Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist Gutzwiller Fonds Management AG. Seit der Gründung im Jahre 2000 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 2,25 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Das gesamte Aktienkapital wird von der Depotbank, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, gehalten.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- Erzherzog Lorenz von Habsburg-Lothringen, Präsident, gleichzeitig Teilhaber E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- François Gutzwiller, Vizepräsident, gleichzeitig Teilhaber E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- Reto Brillinger, Mitglied, gleichzeitig Compliance-Verantwortlicher Gutzwiller Fonds Management AG;
- Frederik Sohns, Mitglied, gleichzeitig Rechtskonsulent und Mitglied der Direktion E. Gutzwiller & Cie, Banquiers.

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- Michael Schmid, Geschäftsführer, Verantwortlicher für die Fondsadministration;
- Florian Egle, Verantwortlicher für die Fondsadministration;

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 1. Januar 2024 insgesamt sechs kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 1. Januar 2024 auf CHF 268.1 Mio. belief.

Adresse der Fondsleitung: Gutzwiller Fonds Management AG, Kaufhausgasse 5, CH-4051 Basel, Schweiz; Internetadresse: <http://www.gutzwiller-funds.com>.

#### 3. **Informationen über die Depotbank**

Depotbank sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers. Die Bank wurde im Jahre 1886 als Kommanditgesellschaft in Basel gegründet. E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, sind eine Privatbank und Mitglied der Vereinigung Schweizerischer Privatbanquiers. Die Haupttätigkeit der Bank ist die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Im

Falle der Übertragung der Aufbewahrung einzelner Anlagen der Teilvermögen im Ausland unterliegen diese möglicherweise zusätzlich einem Länderrisiko.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Adresse der Depotbank: E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Kaufhausgasse 7, CH-4051 Basel, Schweiz;  
Internetadresse: <http://www.gutzwiller.ch>.

#### 4. **Vertreiber und Zahlstelle**

Die Depotbank ist gleichzeitig Hauptvertreiberin und Zahlstelle des Umbrella-Fonds.

#### 5. **Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, delegiert. Diese zeichnen sich durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen Gutzwiller Fonds Management AG und E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Als Anlageberater ohne Entscheidungsfähigkeit wurden für *EG European Equities (EUR)* Laurent Dobler, Fondsmanager und Generaldirektor der Comgest S.A., Paris, für *EG Global Equities (EUR)* Dr. Markus Elsässer, Geschäftsführer der M. Elsässer Vermögensverwaltung Wealth Management GmbH, Basel und für *EG CHF Bond Fund (CHF)* Dr. Sergio Andenmatten, Mitglied der Direktion der Gutzwiller AG Zürich, Zürich, beauftragt.

Die Aufgaben als Compliance-Verantwortlicher und die Verantwortung für das Finanz- und Rechnungswesen der Fondsleitung wurde an Reto Brillinger, Mitglied des Verwaltungsrates, übertragen. Des Weiteren hat die Fondsleitung die Funktion des Risikomanagements an E. Gutzwiller & Cie, Banquiers ausgelagert. Die Ausführung der übertragenen Teilaufgabe regelt ein zwischen der Fondsleitung und E. Gutzwiller & Cie, Banquiers abgeschlossener Delegationsvertrag.

#### 6. **Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, CH-4051 Basel.

#### 7. **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen (Bewertungstag). Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 09.00 Uhr an einem dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am Bewertungstag auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

#### 8. **Nützliche Hinweise**

Valoren-Nummern /ISIN der Teilvermögen:

- *EG Swiss Equities (CHF)* .....4'778'302 / ISIN CH0047783029  
 - *EG European Equities (EUR)* .....4'778'304 / ISIN CH0047783045  
 - *EG Global Equities (EUR)* .....4'778'308 / ISIN CH0047783086  
 - *EG CHF Bond Fund (CHF)* .....44'333'702 / ISIN CH0443337024

Kotierung / Handel..... keine

Rechnungsjahr..... 1. Januar bis 31. Dezember

Referenz und Rechnungswährung der Teilvermögen

- *EG Swiss Equities (CHF)* ..... CHF (Schweizer Franken)  
 - *EG European Equities (EUR)* ..... EUR (Euro)  
 - *EG Global Equities (EUR)* ..... EUR (Euro)  
 - *EG CHF Bond Fund (CHF)* ..... CHF (Schweizer Franken)

Anteile ..... werden keine ausgegeben  
 Ausschüttungen ..... keine, sondern Thesaurierung  
 Mindestanlagebetrag ..... kein Mindestbetrag

## 9. Vergütungen und Nebenkosten

Die Höchstsätze sind in den §§ 18 und 19 festgelegt. Effektiv werden für den des Umbrella-Fonds die nachfolgenden Sätze angewandt:

### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Verteilern im In- und Ausland, maximal ..... 2.0%
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Verteilern im In- und Ausland ..... keine
- Kommission für Wechsel (Umtausch) von einem Teilvermögen zu einem anderen ..... keine
- Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens ..... 0.5%

### Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

- Verwaltungskommission der Fondsleitung, verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds, für die Teilvermögen
  - EG Swiss Equities (CHF), EG European Equities (EUR), EG Global Equities (EUR) ..... 1.5% p.a.
  - EG CHF Bond Fund (CHF) ..... 0.5% p.a.
- Depotbankkommission der Depotbank, für die Teilvermögen
  - EG Swiss Equities (CHF), EG European Equities (EUR), EG Global Equities (EUR) ..... 0.2% p.a.
  - EG CHF Bond Fund (CHF) ..... 0.1% p.a.

### Zahlung von Retrozessionen und Rabatten:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere Finanzdienstleistungen und Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, den Absatz von Fondsanteilen an qualifizierte Anleger zu fördern, abgegolten werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an qualifizierte Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Die Fondsleitung hat weder Vereinbarungen bezüglich einer Gebührenteilung noch sogenannter "soft commissions" geschlossen.

**10. Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Im Hinblick auf die Veräusserbarkeit der einzelnen Anlagen und in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen überwacht die Fondleitung die Liquiditätsrisiken und die Vermögen der Teilvermögen regelmässig. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche die Identifikation, die Überwachung und die Rapportierung sowie die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten sicherstellen.

**11. Informationen für deutsche Anleger**

Ungeachtet der Anlagebedingungen gemäss Fondsvertrag investieren die Teilvermögen *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)* und *EG Global Equities (EUR)* mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.